

582

✓  
PRAGER FESTGABE

FÜR

THEODOR MAYER

---

*Mit Beiträgen von*

A. BLASCHKA - A. ERNSTBERGER - † O. PETERKA - † G. PIRCHAN  
† J. PROCHNO - R. SCHREIBER - W. WEIZSÄCKER - E. WINTER  
† W. WOSTRY - H. ZATSCHEK

---

*Neu herausgegeben von*

RUDOLF SCHREIBER



MCMLIII

OTTO MÜLLER VERLAG FREILASSING-SALZBURG



Anton Blaschka

## DAS EISENACHER DIPLOM ALS KUNSTWERK

(Mit 2 Tafeln)

Die für die Anfänge der Prager Karls-Universität wichtige Urkunde vom 14. Januar 1349, nach ihrem Ausstellungsorte Eisenacher Diplom genannt, die seit den Tagen F. M. Pelzels kaum eingesehen worden ist und verschollen war<sup>1</sup>, ist im Prager Metropolitankapitelarchiv wieder aufgefunden worden<sup>2</sup>. Ich habe sie im Böhmisches Landesarchiv photographieren lassen und kann sie nun vorlegen.

Wie ich bereits ausgeführt habe<sup>3</sup>, bringt sie unter dem Majestätssiegel in gelbem Wachs die in der Gründungsurkunde des Prager Generalstudiums vom 7. April 1348 in Aussicht gestellte Privilegierung der Prager Universität aus römisch-königlicher Machtvollkommenheit und enthält auch die in der Gründungsurkunde vermißte, aber versprochene Strafsanktion.

I. Die äußere Gestalt des Eisenacher Diploms ist dem beigeschlossenen Lichtbild zu entnehmen<sup>4</sup>. Erläuternd seien nur einige einführende Worte gestattet.

<sup>1</sup> F. M. Pelzel, Abbildungen böhmischer und mährischer Gelehrter und Künstler, III. Teil, S. V ff. — ZSG. 4 (1940/41), S. 284. — B. Mendl, O založení a podstatě university Karlovy (Časopis archivní školy IX/X, 1933, S. 83 f.), bringt den Text nach einer Abschrift der Historischen Staatsanstalt unter dem Strich, wobei er das Protokoll, die Verbotsklausel, die Strafsanktion, die Korroboracion und das Datum wegläßt. — Marg. Martinec hat in dem Abschnitt über die Gründungsurkunde der Prager Universität in den von H. Zatschek veröffentlichten Studien zur Geschichte der Prager Universität bis 1409 (ZSG 3 — 1939 — S. 87) nur den Pelzelschen Abdruck zugrunde gelegt.

<sup>2</sup> Besonderer Dank gebührt hiefür Herrn Staatsarchivrat Dr. H.-O. Swientek und Herrn Prälaten Dr. J. Čihák.

<sup>3</sup> ZSG 4 — 1940/41 — S. 282 ff. („Sprachliche Streiflichter zu den Anfängen der Prager Karlsuniversität“).

<sup>4</sup> Tafel I: Vorderseite, Tafel II: Rückseite. Bemerkungen zur Rückseite:

Der älteste Archivvermerk, durch Gebrauch ziemlich abgerieben, lautet: *Anno 1349. Carolus Romanorum rex et Bohemie confirmat studio et collegio Pragensi omnia privilegia que alia studia generalia habent.*

Von jüngerer Schrift ist unmittelbar daruntergesetzt:

*Litera in facto studij generalis Pragensis liberacionis.* Tiefer findet sich die Signatur: *N. 81.* (allerdings ist die Lesung nicht völlig sicher). Bei einer neuerlichen Aufnahme wurde die Urkunde eingeordnet: *Sub lit. A. no 6<sup>to</sup>*, doch ist „no 6<sup>to</sup>“ später kanzelliert und daruntergesetzt: *Fasc. I. n. 3.*

Der zuoberst mit Humanistenschrift angebrachte Vermerk: *A<sup>o</sup> 1349* (dahinter kursiv von anderer Hand: *Anno regni 3<sup>o</sup> Carolus IV confirmat generale studium Pragense ad modum aliarum universitatum* ist nicht gestrichen wie der analoge Vermerk auf der Rückseite des Stiftsbriefs.

Im Vergleich zum Stiftsbrief Karls IV. vom 7. April 1348 macht das Eisenacher Diplom in seiner graphischen Ausführung einen weniger monumentalen Eindruck. Maßgebend hiebei sind die persönlichen Verhaltensweisen der verschiedenen Schreiber, die sich aus dem zeitgegebenen Rahmen der mittelalterlichen Pergamenturkunde deutlich hervorheben. Erkenntnisse ästhetischer Grundhaltungen und psychologischer Eigenart lassen sich durch solchen Vergleich gewinnen, darüber hinaus zeichnen sich bereits die Möglichkeiten einer allgemeinen Physiologie des Schreibens auch auf dem Gebiete des Schriftkunstwerks ab. Das sind Betrachtungsweisen, für die es bisher nur spärliche Anregungen gibt<sup>5</sup>. Bei Behandlung des Stiftsbriefes, der erstmalig im Jahre 1931 dem Textbilde nach in natürlicher Größe veröffentlicht wurde, vermochten wir bereits einige Hinweise zu geben<sup>6</sup>. Die erwähnte photographische Veröffentlichung<sup>7</sup> des Stiftsbriefes bedeutete aber bloß in ihren Ausmaßen einen Fortschritt; durch Vernachlässigung des Blattrandes, Retuschierung von Flecken und Auseinanderlegung der Bulle wurde hier für Repräsentationszwecke eine Zwitterform geschaffen, bei welcher der Herausgeber der *Acta regum Bohemiae*, der verewigte *Gustav Friedrich*, die wissenschaftlichen Rücksichten nicht voll geltend machen konnte: eine reine Schriftätzung hätte dasselbe geleistet. Für die von uns oben geforderte Auswertung genügt eine scharfe Photographie mit einem mitphotographierten Maßstab, der es ermöglicht, die Urkunde jederzeit und überall in natürlicher Größe vorzuführen. Die ästhetische Behandlung freilich ist von dem konkreten Maßstab unabhängig. Für ästhetische Wertung — das muß hier gleich gesagt werden — sind Mikrometermessungen abwegig, so nützlich sie sich beim Schriftvergleich erweisen mögen.

Der schlichtere Eindruck des Eisenacher Diploms beruht nicht allein in der schlichteren Ausführung der Initiale K, auch nicht darin, daß es nur drei Fünftel von der Breite des Stiftsbriefes aufweist, sondern in der gesamten Raumgestaltung.

Wohl haben beide Urkunden den seit dem 13. Jahrhundert immer breiter werdenden beiderseitigen freien Rand, womit ein stetiges Abrücken von dem Oberrande Hand in Hand geht, und der linke Rand ist eben noch merklich größer als der rechte. Beide haben Querformat, das in ähnlicher Entwicklung an die Stelle des früheren Hochformates getreten ist.

<sup>5</sup> L. Klages, *Handschrift und Charakter*, 21./22. Aufl. Leipzig 1943, S. 203.

<sup>6</sup> Das Prager Universitäts-Privileg Karls IV. Eine Untersuchung zur lateinischen Kunstprosa des Mittelalters (Jahrbuch des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen III — 1930/33 — S. 57 ff.).

<sup>7</sup> *Zakládací listina university Karlovy v Praze — La charte de fondation de l'université Charles de Prague.*

Während sich aber beim Stiftsbrief der linke freie Raum  $3\frac{1}{2}$  mal auf die Zeilenlänge, d. h. auf die Breite des Schriftspiegels auftragen läßt, ergibt eine Zeile des Eisenacher Diploms  $5\frac{2}{3}$  des eigenen linken Randes. Dabei ist das Pergament beider Urkunden in seinem Format durchaus ähnlich, denn die Höhe vom Oberrand der Urkunde bis zum Bug der Plica läßt sich in beiden Fällen auf die Breite  $1\frac{1}{2}$  mal auftragen.

In das so gestaltete Rechteck von den Seitenlängen 2 : 3 ist beim Stiftsbrief das Rechteck des Schriftspiegels gestellt, wobei die Breite des Schriftspiegels genau der Pergamenthöhe entspricht (für die ästhetische Betrachtung ist natürlich belanglos, daß die Plica erst nach Beschreiben zurechtgemacht wurde); da aber die K-Initiale als integrierendes Formelement des Schriftspiegels empfunden wird, verhält sich links die Höhe des Schriftspiegels zu dessen Breite wiederum wie 2 zu 3. Auf der linken Seite ist so die Diplomseite von oben nach unten im Verhältnis 2 (Text) zu 1 (freier Unterrand bis zum Plica-Bug) geteilt; das Verhältnis des freien Oberrandes nach rechts zum freien Unterrand samt Plica beträgt aber 3 : 5. Lauter Beziehungen der Laméschen Reihe, also des Goldenen Schnittes!

Wiewohl auch beim Eisenacher Diplom das gefällige Rechteck von den Seitenlängen 2 : 3 vorliegt, wiewohl hier auch der äußere Rand links, oben und rechts durchschnittlich 5 cm breit ist und wiewohl für drei Viertel der Urkunde auch das Verhältnis des oberen freien Randes zum unteren 2 : 3 ist, so spürt man doch die Störung der harmonischen Beziehung zwischen dem Format und dem Schriftspiegel, da sich die Pergamenthöhe zur Zeilenlänge verhält wie 10 : 11, das Verhältnis von Schriftspiegelhöhe samt Initiale zur Zeilenlänge aber beträgt 7 : 11, ohne Initiale 5,5 : 11. Um des letzteren Verhältnisses willen, rund 1 : 2, wird die Raumverteilung noch erträglich empfunden. Im Vergleich zum Stiftsbrief ist auch das Textbild nicht so geschlossen, sondern in Einzelzeilen aufgespalten, wiewgleich die Ausführung der Schrift an und für sich gefällig und gewandt ist. Mikrometermessung würde ergeben, daß der Eisenach-Schreiber eine spitzere Feder führt, obwohl er die Zeilen weiter auseinanderrückt (Sortes, der Schreiber des Stiftsbriefes, bringt in 5 cm Abstand 7 Zeilen unter, der Eisenach-Schreiber braucht für 4 Zeilen Abstand 3 cm). Dabei ist die Schrift des Stiftsbriefes in graphologischem Sinne eng, die des Eisenach-Diploms weit, dafür aber absolut und relativ klein. Auch füllt der Eisenach-Schreiber die letzte Zeile nicht graphisch aus, sondern begnügt sich mit Ausfüllung eines knappen Drittels.

Die Satzgestalten sind in beiden Handschriften deutlich durch Zwischenräume zwischen den einzelnen Wörtern gegliedert, wobei das Eisenacher Diplom in dieser Beziehung mehr Pergamen zeigt. Sonst sind die Zeilen

in beiden Schriften verhäkelt und die Unterlängen übertreffen die Oberlängen. Der engeren Schrift des Sortes gemäß ist es, daß im Stiftsbrief die Höchstzahl der Abkürzungen erst gegen Ende der zweiten Hälfte des Diploms in der 18. Zeile erreicht wird, nachdem er bereits in der 6. bis 11. Zeile möglichst viel Schriftzeichen untergebracht hat; er hat also seinen Trumpf erst unmittelbar vor Schluß ausgespielt. Dagegen hat der Schreiber des Eisenacher Diploms schon in der 7. Zeile die Höchstzahl an Zeichen erreicht und er bringt auch bereits in der 12. Zeile seine meisten Abkürzungen an. Der auffälligste Unterschied der beiden Schreiberindividualitäten liegt aber in der Formung des *d*: Sortes im Stiftsbrief gestaltet es nach Art eines griechischen Delta, jedoch mit einer Spitze links oben; der Schreiber des Eisenacher Diploms schreibt eine Schlinge wie beim griechischen Theta, weit ausladend. Die beiden Schreiber zeigen also in mehr als einer Hinsicht entgegengesetztes Verhalten. Soviel über die äußere Gestalt.

## II. Das Diplom hat folgenden Wortlaut:

**K**arolus dei gracia Romanorum rex semper augustus et Boemie rex. Ad perpetuam rei memoriam. Etsi *regie dignitatis* circumspecta *benignitas* ex commissi sibi *cura regiminis* vniuersorum *saluti* ex quodam debito *teneatur intendere* et *suorum fidelium* quos sacrosanctum Romanum *ambit*  
 5 *imperium vtilitates et comoda procurare*, singularius tamen patrimonialis regni *nostri Boemie* interna *dileccio* mentem nostram *videtur allicere*, vt illud veluti *viridarium oculorum* et *nostrae maiestatis priuatas delicias* specialibus *graciarum tytulis* *graciosius attollamus*. Sane cum *dudum* ex *prouida deliberacione* sedis apostolice pro *decore et magnifico statu*  
 10 *regni predicti* in ciuitate *Pragensi* que ipsius regni *metropolis fore* *diuoscitur* instauratum sit *studium generale* et *omnibus graciaj* honoribus *emunitatibus* libertatibus et *consuetudinibus approbatis* quibus alia queuis *generalia studia* *decorata noscuntur* fuerit *graciosius communitum*, *sicut hoc*  
 15 *etiam litere supradicte* sedis *desuper edite* *clarius attestantur*. Nos igitur *animo deliberato* et *mature consilio precedente* pro *supradicti regni nostri* *statu* et *sublimacione felici* *supradictum studium* *doctores magistros studentes et familiares ipsorum* et *totam vniuersitatem eiusdem studij* *vniuersis* *et singulis graciaj* honoribus *emunitatibus* libertatibus *exempcionibus* et *consuetudinibus* quibus alia *studia generalia* per *diuos Romanorum* *im-*  
 20 *peratores seu reges predecessores nostros pridem insignita* sunt *exnunc inantea* *perpetuis futuris temporibus* de *certa nostra sciencia* *communimus* *auctoritate* *regia* nobis *veluti Romanorum regi* *ex sacro Romano imperio* *competenti*. *Inhibentes firmiter et districte* *vniuersis et singulis fidelibus nostris*, ne

supradictum studium doctores magistros studentes familiares ac vniuersi-  
 25 *tatem ipsorum* aduersus presentis nostre regie donacionis et largicionis  
*indultum* inquietare seu quouis impedimento occupare *presumant*, ymmo  
 verius in omnibus et singulis que ipsorum *comodum et honorem videntur*  
*prospicere fauorabiliter prosequantur*. Sub pena nostre *indignacionis*  
 quam qui secus attemptare *presumpserit* se cognoscat *grauiter incurrisse*.  
 30 Presencium sub nostre maiestatis sigillo testimonio *literarum*. Datum  
 in Ysnacho anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo nono in-  
 diccione secunda xvij kalendas Februarij regnorum nostrorum anno  
 tercio.

Auf der Plica der Vermerk: Registrata.

*Pelzel* hat bis auf zwei Stellen wesentlich richtig gelesen. Orthographische  
 Abweichungen sind auf die zu seiner Zeit geläufige Übung zurückzuführen  
 und sollen nur nebenbei erwähnt werden: *gratia, commoda, dilectio, gra-*  
*tiarum, titulis, deliberatione, dignoscitur, gratiis, immunitatibus* (zweimal),  
*etiam, sublimatione, studii, exemptionibus, scientia, donationis, largitionis,*  
*immo, commodum, indignacionis, presentium, indictione, Februarii, tertio*.  
 Die Endung fehlt bei *Ysnach*. Dagegen beruht *generosius attollamus* auf  
 irriger Auflösung der Kürzung *grōsius*; *generosius* müßte die Form *gñosius*  
 haben. Derselben Fehlerquelle entstammt die seltsame Verbindung *con-*  
*suetudinibus apostolicis* (*appbatis* versehentlich als *aplicis* gelesen). *Marg.*  
*Martinetz* hat den Pelzelschen Abdruck durch die *u-v*-Schreibung noch  
 weiter normalisiert. *B. Mendl* hat dieselbe *u-v*-Schreibung angewandt,  
 der Text erscheint bei ihm, von *aprobatis* abgesehen, richtig abgedruckt,  
 soweit er ihn wiedergibt.

Auf die Kollationierung der Interpunktionszeichen wird verzichtet; in  
 unserer Wiedergabe sind solche so sparsam als möglich gesetzt, da die  
 grammatische Struktur durch die kursiv gedruckten Cursus-Stellen, über  
 die später noch zu sprechen ist, völlig klar zutage tritt. Die im Original-  
 diplom angewandte Interpunktion (Virgula, Punctum) ist keineswegs  
 konsequent. Es ist lediglich zu erkennen, daß am Schlusse der großen  
 diplomatischen Abschnitte der Punkt steht, ebenso in der Datumzeile,  
 während die Untergliederung grundsätzlich durch die Virgula angedeutet  
 wird. Zwillingspunkte wie im Stiftsbrief finden sich nicht.

Unter den bereits wiederholt ausgesprochenen Vorbehalten<sup>6</sup> sei eine  
 Übertragung ins Deutsche versucht:

„Karl von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer  
 des Reiches und König von Böhmen. Zu ewigem Gedächtnis. Die kö-

<sup>6</sup> Vgl. Anm. 5).

nigliche Würde ist zwar in ihrer umsichtigen Milde schon im Bewußtsein der ihr obliegenden Herrschersorge pflichtschuldigermaßen verbunden, auf das Heil aller zu achten und ihrer Getreuen im ganzen Umkreis des hochheiligen Römischen Reiches Nutz und Frommen wahrzunehmen, doch verlockt Uns vor allen Dingen die herzliche Liebe zu Unserem Erbkönigreich Böhmen, jenes Königreich als Unserer Majestät Augenweide und persönlichen Schatz mit besonderen Gnadenerweisen huldreich aufzunehmen. Da nun seit kurzem aus fürsorglichem Entschluß des Apostolischen Stuhls in der Stadt Prag, der Metropolitanstadt dieses Königreiches, zum Ruhm und stolzen Vorzug des genannten Königreiches ein Generalstudium errichtet und mit allen Gnaden, Ehren, Immunitäten, Freiheiten und bewährten Gewohnheitsrechten, mit denen alle anderen Generalstudien ausgestattet sind, huldvoll begabt ist, wie dies auch die darüber ausgestellte päpstliche Bulle klar ausweist, so begaben Wir denn mit wohlbedachtem Mut und vorgehabtem zeitigen Rat zum Vorzug und zur glückhaften Förderung Unseres obgenannten Königreiches das obgenannte Studium, die Doktoren, Magister, Studenten und ihr Gesinde sowie die ganze Gemeinde dieses Studiums von nun an für alle künftige Zeiten mit Unserem rechten Wissen kraft Unserer königlichen Macht, die Uns als Römischem König vom heiligen Römischen Reiche her zusteht, mit allen und jeglichen Gnaden, Ehren, Immunitäten, Freiheiten, Exemtionen und Gewohnheitsrechten, mit denen andere Generalstudien durch weiland die Römischen Kaiser und Könige, Unsere Vorgänger, ausgezeichnet worden sind. Und Wir verbieten gemessen und streng allen und jeglichen Unseren Getreuen, das obgenannte Studium, die Doktoren, Magister, Studenten und ihr Gesinde sowie ihre Gemeinde entgegen dem Huldbrief Unserer königlichen Vergabung und Verleihung freventlich zu behelligen oder hinderlich zu bedrängen, und gebieten, sich ihnen vielmehr in allem und jeglichem, was ihrem Nutzen und ihrer Ehre förderlich ist, günstig zu erweisen. Bei Vermeidung Unserer schweren Strafe und Ungnade, der sich ein jeder, der freventlich zuwiderhandeln sollte, verfallen wissen soll. Zu Urkund dieses Briefs unter Unserem Majestätssiegel. Gegeben zu Eisenach, im Jahre des Herrn dreizehnhundertneunundvierzig, in der zweiten Indiktion, am 14. Januar, Unserer Reiche im dritten Jahre.“

So werden wir von der äußeren Form auf die innere Gliederung geführt.

III. Sehen wir vom Protokoll und Eschatokoll ab, so gliedert sich der Text zwischen *Etsi* und *literarum* in die Abschnitte: a) *Etsi x attollamus*, b) *Sane x attestantur*, c) *Nos igitur x competenti*, d) *Inhibentes x literarum*. Das Maß für das gegenseitige Verhältnis sind die Haupttöne der Wörter, aus denen sich diese Glieder aufbauen, bzw. die Sprechpausen,





№ 1349. 25. Reg.

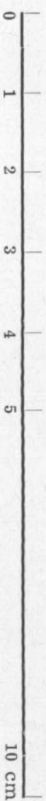
Carolus IV Confirmat Generale  
Studium Pragense, ad modum  
aliam Universitatum.

Anno 1349.

Erhöhet & bestätigt das Studium  
in Prag, welches in dem  
Jahre 1348 durch den  
König in Prag bestätigt worden ist.

N. Sub. dt. H. 11. 3.

Tafel I n. 3.



die zur Verlängerung der Sprechdauer beitragen. Legen wir diesen Maßstab an, so erhalten wir die Verhältniszahlen:

$$(2 + 3) \quad (2 + 3) \quad (2 \cdot 3) \quad (2 \cdot 3),$$

oder bei Zusammenfassung zu je zwei Hälften:  $(2 + 3) : (2 \cdot 3)$ . Also strenge Durchführung des Gesetzes der wachsenden Glieder (d. h. wieder des Goldenen Schnittes).

Es kehren somit die räumlichen Verhältniszahlen der idealen Diplomabmessungen im zeitlichen Ablauf der inneren Gliederung wieder.

Von den Innengliedern bezieht sich das Glied b) auf die Papstbulle vom St. Polykarpus-Tag 1347, das Glied c) auf die vorliegende Privilegierung aus römisch-königlicher Macht, einen Akt, für den Karl IV. den St. Felix-Tag ausersehen hat; San Felice als Ort war ja seit 1332 für Karl ein Glücksbegriff: hier hatte er den ersten Sieg und den Ritterschlag erlangt und gewissermaßen die philosophische Bewährung des mittelalterlichen Realismus erfahren, dem er auch fürderhin treu blieb<sup>9</sup>; dem Datum entspricht das Stichwort *pro . . . sublimacione felici*, die Wahl des Tages mußte Karl daher als Unterpfand einer gedeihlichen Entwicklung erschienen sein, die bereits im Tagespatron der Papstbulle verheißungsvoll reiche Frucht kündete. Die Zeichen guter Vorbedeutung mehren sich aber noch: im Gründungsprivileg der Prager Neustadt vom 8. März 1348, einer Gründung, die ausdrücklich als Vorbedingung der Universitätsstiftung hingestellt wird, wird als Zweck der neuen Stadtgründung der Anteil Prags am königlichen Glück bezeichnet (*nostre felicitatis . . . percipiat porcionem*); ist es reiner Zufall, daß am Vortag, dem vermutlichen Abfassungstag des Neustädter Gründungsdiploms, das Gedenken der heiligen Perpetua und Felicitas gefeiert wurde? Wer die mittelalterlichen Reimoffizien kennt, in denen Namen und Wesen in eins zusammenfließen, der hat tiefer geblickt.

Die dem Stiftsbrief eigene diplomatische Form der Arenga-Narratio (eine Arenga im herkömmlichen engen Sinne fehlt) gibt auch im Eisebacher Diplom die Möglichkeit, unter Ausschaltung allgemeiner Erwägungen über die Notwendigkeit von Verbriefungen auf das konkrete Thema überzugehen<sup>10</sup>.

<sup>9</sup> A. Blaschka, Die St. Wenzelslegende K. Karls IV., S. 102, 104.

<sup>10</sup> Nahe verwandte Etsi-Arengen finden sich in zwei Stadtprivilegien Karls IV., und zwar in der Privilegienkonfirmation für die Stadt Laun dd. Prag den 2. September 1348 und in einer Konfirmation zweier Majestätsbriefe König Johanns für die Stadt Aussig dd. Prag den 23. November 1349. Das Original der ersteren fehlt, das Original der letzteren rührt nicht von unserem Schreiber her (Čelakovský, Privilegia kr. měst. venk., Nr. 278 u. 293).

Es sind dies folgende Arengen, die auch hier auf die Perpetuitätsklausel folgen:

Das Thema baut sich aus klanglichen Motivpaaren auf, die als lautliche Entsprechungen besonders zu Beginn ohrfällig werden und so die Aufmerksamkeit auch auf jene Stellen lenken, die, in der weiteren Folge klanglich schwächer ausgebildet, weniger bemerkt würden. Denn immer wieder zeigte es sich, daß solche Dinge am Anfang der Sprachkunstwerke auf das sorgfältigste herausgestellt werden, dann aber mehr in den Hintergrund treten und nur gelegentlich aufscheinen. Da ist es zunächst das Paar *regie dignitá-* und *-spécta benignitas*, fortgesetzt durch *commissi sibi cura regiminis, uniuersorum salúti teneátur inténdere, suórum fidélium, -sánctum Románum ámbit impérium, utilitátes et cómoda pròcuráre*. Bis hierher hat der Gleichlauf und Gegenlauf analoger Lautgruppen das Spiel geregelt, nunmehr aber erklingt von *singuláriu*s bis *allicere* die aufsteigende Reihe der hellen Vokale a - e - i in den stärksten Tonsilben, verinnerlicht durch *interna dileccio*<sup>11</sup>, wodurch lautlich vorweggenommen scheint, was im folgenden *ut-finale*-Satz ausgesprochen ist: die Emporbringung Böhmens. Die *Laudatio terrae Bohemiae* erscheint (um es gleich hier zu sagen) durch das Verbum *allicere* nach der einzigen *Vulgata*-Stelle, die dieses Verbum enthält (*Deut. 17, 17*), in den Bereich des Sinnlich-Erotischen gehoben (im *Eisenacher Diplom* schließt der Gedanke auch mit dem Worte: *attollere*). Diese *Vulgata*-Stelle ist keineswegs belanglos, denn sie enthält einen Fürstenspiegel, also einen Text, den Karl als König zur Richtschnur seines Lebens gemacht hat. Der König im Sinne des

*Etsi regie dignitatis circumspecta benignitas uniuersos fideles suos (bzw. uniuersos fideles sue dicioni subiectos), innate liberalitatis clemencia pro fauore prosequitur, ad illorum tamen utilitates et commoda (bzw. profectus, utilitates et commoda), feruencius aspirare tenetur, quos . . . reperit continue preparamos. Sane . . .*

In der erstgenannten Konfirmation klingt auch die Verbotsklausel an: *inhibentes communitati ciuium . . . firmiter et districte, ne . . . opponere se audeat quomodolibet uel presumat, verum ipsis . . . reuerenciam exhibeant et honorem.*

Zu beachten ist, daß diese beiden Urkunden von Karl als König von Böhmen ausgestellt sind.

Zwei *Etsi*-Arenge aus der Reichskanzlei finden sich in der *Summa Cancellariae* (ed. *Tadra* Nr. XXVII und CXLIII): *Imperator facit quendam militem baronem und Confirmatio privilegiorum (que et quas a diuis Romanorum imperatoribus seu regibus . . . obtinuerunt). Etsi regie dignitatis circumspecta benignitas uniuersorum saluti dignatur (bzw. saluti de innata sibi clemencia tenetur) intendere . . . Sane — auctoritate Romana regia et de regie potestatis plenitudine derogamus. Nulli ergo . . . (bzw. sub pena indignacionis nostre, quam qui secus attemptare presumpserit se cognoscat graviter incurrisse).* In letzterem Falle weitgehende Übereinstimmung in der Strafsanktion.

<sup>11</sup> *Ernst Jünger*, ein *Pour-le-mérite*-Träger des ersten Weltkrieges, der uns in der Folge auch feinste Beobachtungen über die mit den Lauten verknüpften Vorstellungen geschenkt hat, rechnet das O gleichfalls den hellen, „lichten“ Lauten zu (vgl. „Lob der Vokale“ in „Blätter und Steine“).

Herrn soll nicht Frauen in Fülle haben, nicht Überfluß an Silber und Gold, er soll alle Tage seines Lebens im Gesetze des Herrn lesen und es beobachten, er soll sich nicht in Stolz über seine Brüder erheben, sondern seinen geraden Weg gehen, ohne rechts oder links abzuweichen, auf daß er lange regiere, er und seine Söhne. Um dieser Beziehung willen ist der sprachliche Zusammenhang nicht anzuzweifeln. Immerhin ist dieser Preis des Landes nur ein schwacher Nachklang zur *Laudatio urbis Pragae* im Gründungsdiplom der Prager Neustadt vom 8. März 1348, wo Prag sprachlich im Vulgata-Gewande des Hohenliedes auftritt (Cant. 1, 3; 4, 10). *Quam pulchra es, amica mea, quam pulchra es!* Der mittelalterliche Leser — oder besser: Zuhörer — wußte bei dem einen angeschlagenen Motiv auch das hier unausgesprochene, aber im Vulgata-Text enthaltene farbensatte Bild auswendig. Zwischen Hauptsatz und Nebensatz Z. 6 f. des Abdrucks besteht eine starke Bindung durch die laut- bzw. stammverwandten Wörter: *dileccio — allicere — delicias*; der Nebensatz strebt von *ut illud veluti*, damit verflochten *veluti viridarium*, über o- und a-Folgen zum Hätschelwort *delicias*, dessen Laut nochmals im Worte *títulis* wiederkehrt, von beherrschenden a-Sequenzen königlich umstrahlt. Und noch einmal der Lauf von a über e zu i im folgenden *státu régni predicti — civitate Pragénsi — ipsius régni*. Warum ist aber der Würde Prags nunmehr die Lautfolge *metrópolis fóre dinóscitur* vorbehalten und nicht etwa *quod ipsius regni caput esse constat*? Zwar soll hier ebenso wie im Stiftsbrief besonders der Sitz des Erzbischofs betont werden, und es soll ein gefälliger Fluß der betonten und unbetonten Silben erzielt werden. Dann könnte es aber immer noch heißen: *metropolim esse constat* oder *metropolis esse videtur*. Nein, es heißt: *metrópolis fóre dinóscitur*, als ob der Dictator Jüngers Eindruck von dem goldenen O bereits in der gleichen Weise empfunden und es unweigerlich auf das Goldene Prag hätte anwenden müssen! Und hat man Jünger gelesen, so kommt man nicht los. *Instaurátum sit stúdiúm generále . . . generália stúdia decoráta noscúntur, fuerit graciósius còmmúnitum*, das würde schon rein lautlich die Alma Mater, den mütterlichen Quell zur sieghaften Macht bedeuten: auch der lichte Abstand und die tiefen Verbindungen wären bei dem o und i der beiden letztgenannten Wörter zutreffend, ebenso die väterlich bürgende Macht bei *clarius attestantur*. Aber auch ohne diese elementare Ausdeutung, die sich einem Dichter intuitiv bietet und der nüchternen Betrachtung verschließt, bleiben Zuordnungen bestehen, die in ihrer Gegebenheit nicht anzuzweifeln und in ihrer Funktion deutlich genug sind, wie *veluti Romanorum regi* in der *Dispositio* mit e u i o a o u e i, also sämtlichen Vokalen, das a in der Mitte ruhend, von den übrigen umkreist. Das ist für die Würde des römischen Königs wohl ebenso bezeichnend wie im vorhergehenden Satze

für die Stellung des Papstes die aus zehn Worten bestehende Berufung auf die Papstbulle oder für die Bündigkeit des Eisenacher Privilegs die abschließende Strafsanktion aus dreizehn Worten und die Korroboration aus fünf Worten mit den fünf Vokalen im Hauptton und den beiden für Ende und Anfang geltenden Vokalen O und A im Hauptton der beiden restlichen Wörter.

Um zu den Worten als Sinnträgern überzugehen, so ergeben die Nominative in großen Zügen die Disposition: *benignitas, imperium, dileccio, metropolis, studium generale, alia studia generalia, litere*. Die Satzfügung aber ist in weitem Umfang durch das vorangestellte Attribut bestimmt, sparsames Hyperbaton, Zwischenstellung des Verbs im Nebensatz unter Parallelstellung der Verben im ersten Hauptsatzgefüge, Schlußstellung des Verbums im Hauptsatz und Anfangsstellung im Nebensatz der zweiten Periode, schließlich Schlußstellung des Verbums im vorangestellten Nebensatz, Zwischenstellung im Hauptsatz und Anfangsstellung im nachfolgenden Partizipialsatz, von dem wieder ein Finalsatz mit doppelter Endstellung abhängt; zuguterletzt Schlußstellung und fast unmerkliche schwache Zwischenstellung, die fast den Eindruck des Chiasmus macht.

Genau wie im Stiftsbrief der Prager Universität bewegt sich im Eisenacher Diplom die Frequenz der Substantiva absteigend von *-tas* über *-cio, -ium* zu *-ia*, also von den konsonantischen Abstrakten zu den vokalischen, während die Adjektiva das entgegengesetzte Verhalten zeigen, was sich sogar in den Bereich des Adverbs hinein auswirkt. Beim Verbum überwiegen ebenso die konsonantischen Stämme der dritten über die Vokaltämme der ersten, diese aber über die vokalischen Stämme der zweiten und vierten Konjugation. Die Abwechslung, mit der die beiden Hauptsippen der Substantiva und der Verba, die vokalische und die konsonantische, ihre rhythmischen Bindungen eingehen, gehört zu den reizendsten Seiten unseres Stilkunstwerks.

Die Abwechslung zwischen vorangestelltem Attribut, nachgestelltem Attribut und von Attributen umschlossenem Substantiv bringt in das starre Schema der Urkunde pulsierendes Leben, das durch die rhythmische Wellung der Satzschlüsse, mitunter weit in das Satzinnere hinein, dynamisch geregelt und dem Zufall entzogen wird.

Während es im Stiftsbrief die cursusmäßige Gestaltung auf die Anbringung von *Veloces* abgesehen hatte, welche dort die *Dispositio* fast ganz beherrschen, wengleich in der *Arenga* die *Tardus*-Kadenzen nicht überhört werden können, halten einander die *Veloces* und *Tardi* im Eisenach-Diplom im großen ganzen die Wage und daneben lassen sich noch ein halbdutzendmal *Plani* hören; die Punktschlüsse freilich zeigen in beiden Diplomen die *Velox*-Form. Hiät wird im Eisenach-Diplom innerhalb des

Cursus bis auf eine einzige Stelle vermieden (*ex sacro Romano imperio*). Das Aneinanderstoßen gleicher Konsonanten beschränkt sich auf zwei Fälle (*imperatores seu reges; maiestatis sigillo*).

Stellenweise gewinnt hier der Cursus besondere Feierlichkeit: *litere supradicte sedis* und *veluti Romanorum regi* sind die Entsprechungen der bekannten Verbindungen *secula seculorum amen* und wurden von jedem Mittellateiner als solche empfunden. Beide rhythmische Formen gehören Stellen an, die eine Art Kette bilden: die erstere weist auf die Papstbulle vom 26. Jänner 1347 hin, zum erstenmal im Bereich der Universitätsurkunden Karls, als Symbol der geistlichen Binde- und Lösegewalt; die letztere Stelle — *last not least* — startet den Anlauf zu den Stufen des höchsten weltlichen Throns, von dem aus in diesem Diplom gesprochen wird: *ex sacro Romano imperio competenti*. Auch die Verbotsklausel schließt mit einer Kette, doch es sind dort andere rhythmische Sequenzen als hier bei der Dispositio.

Der Ausdruck besteht hier aus einer Kette, welche die Normalformen des mittellateinischen Cursus von der einfachsten bis zur zierlichsten Art aufsteigend vereinigt: zuerst ein zweisilbiges Wort, dann ein dreisilbiges, danach ein viersilbiges mit kurzer Pänultima, schließlich ein viersilbiges mit langer Pänultima; mit anderen Worten: *sacro Romano* ist ein Normalplanus, *Romano imperio* ein Normaltardus, (*im*)*perio competenti* ein Normalvelox. In den dreizehn staatsrechtlichen Diplomen vom 7. April 1348 hatte die entsprechende Wendung gelautet: *de dicta Romane regie plenitudine potestatis* oder *de auctoritate Romana regia*, also ohne Cursus-Kette. Im Stiftsbrief der Prager Universität von diesem Tage aber findet sich — wie bekannt — kein ausdrücklicher Hinweis auf die römisch-königliche Würde in äußerer Sprachform, wie sich dort auch keine Erwähnung der Papstbulle findet.

Was also der Text des Nikolaus Sortes vermissen läßt, hat der Dictator des Eisenacher Diploms mit nicht zu überbietendem Nachdruck mit den verschiedensten Stilhilfen, die einander stützen und ergänzen, betont und so den feierlichen Gründungsakt der Prager Universität mit den damals allgemein verständlichen sprachlichen Mitteln seiner Zeit im Sinne seines königlichen Auftraggebers würdig ausklingen lassen. Denn die Verschweigung der beiden an dem Gründungsakt zweifellos maßgebend beteiligten Gewalten im Stiftsbrief, von denen die weltliche symbolhaft im Avers der römischen Goldbulle angedeutet war, ist keineswegs in der Willkür des Diktators zu suchen, sondern sicherlich in politischen Erwägungen Karls. Es war noch unvergessen, daß die böhmischen Stände zur Zeit des böhmischen Königs Wenzel II. die Errichtung eines Generalstudiums in Prag vereitelt hatten, denn es war nicht zweifelhaft, daß es letzten Endes

eine Pflgestätte der Theologie sein werde. Zwar der Ausdruck: Fundgrube der Wissenschaften, die Macht bedeuten, und ein Quell der Labung, aus dessen Überfluß alle trinken sollen, die wissenschaftliche Belehrung begehren, so allgemein es gesagt war, meinte in der Papstbulle selbstverständlich dasselbe wie der *fons scripturarum* im Fürstenspiegel des Aegidius a Columnis. Nicht allgemein Quelle des Wissens<sup>11</sup>, sondern vielmehr Quell der Heilsbotschaft, entsprechend der Verheißung aus dem Gründungsdiplom der Prager Neustadt: *hauriens aquas de fontibus saluatoris*, wo im Sinne der Schriftstelle Joh. 4, 13/14: *Qui biberit ex aqua, quam ego dabo ei, non sitiet in aeternum* ... vom Wasser des ewigen Lebens die Rede ist. Erst im Lichte dieser Stelle erfassen wir die *mensa propinacionis* des Stiftsbriefes richtig, da wir nun wissen, was kredenzt werden soll, und die *suauitas odoris* ist unverkennbar nicht zu trennen von der geistlichen Laufbahn, die dazu berechtigt, vom Altare zu leben (vgl. Exod. 29, 41; Levit. 8, 28; Num. 15, 8 usw., wo überall vom süßen Dufte des Opferfleisches die Rede ist). Hier befand sich Karl den böhmischen Ständen gegenüber als deutscher König in günstigerer Lage als sein Großvater, er hielt es aber offenbar für vorteilhaft, sie nicht von vornherein zu reizen, daher von der Papstbulle im Stiftsbrief vorläufig zu schweigen.

So ergibt erst der Dreiklang von Papstbulle, Stiftsbrief und Eisenacher Diplom das Grundgesetz der Prager Universität, in dem allerdings das Eisenacher Diplom den vielsagenden Schluß bedeutet, dessen Ausdeutung hier keineswegs erschöpft, sondern angebahnt werden sollte. Alle Mächte des mittelalterlichen Ordo werden darin beschworen, es gestattet einen Blick in die Tiefen und Abgründe mittelalterlichen Denkens und Glaubens und erschließt ungeahnte Zusammenhänge hintergründigen Geschehens.

<sup>11</sup> wie *Mendl* l. c. S. 89 übersetzt.